

Luther News, 11. November 2011

Kartellrecht

BMWi legt Entwurf für Kartellrechtsnovelle vor

Das Bundeswirtschaftsministerium hat in dieser Woche den Referenten-Entwurf zur 8. GWB-Novelle vorgelegt. Die wichtigsten Punkte:

1. Künftig werden weniger Unternehmen daraufhin überprüft, ob sie eine marktbeherrschende Stellung missbrauchen: Denn die Schwelle für die Vermutung einer Einzelmarktbeherrschung steigt auf einen Marktanteil von 40 Prozent. Bisher reichte ein Marktanteil von 33 Prozent. Das Bundeskartellamt hat festgestellt, dass die niedrigere Schwelle ökonomisch überholt ist. Die Schwellenwerte für die Duopol- und Oligopolvermutung sind unverändert geblieben.
2. Die vom Ex-Wirtschaftsminister Brüderle geplante Möglichkeit, Unternehmen zu zerschlagen, steht nicht mehr im Entwurf. Bundeswirtschaftsminister Rösler hat sich dieses Reizthemas entledigt. Bei Kartellrechtsverstößen können die Kartellbehörden die Unternehmen in Zukunft aber nicht nur zwingen, ihr Verhalten zu ändern: Auch Eingriffe in die Unternehmensstruktur sollen erlaubt sein, um den Verstoß abzustellen – wenn diese weniger einschneidend sind als gleich wirksame Verhaltensvorschriften.
3. Eine schlechte Nachricht für Verbraucher und neue Wettbewerber: Die Sonderregeln für die Missbrauchskontrolle über Strom- und Gaspreise gelten bis Ende 2017 weiter. Ordnen die Kartellbehörden Preissenkungen bei den etablierten Versorgern an, haben neue Wettbewerber keine "Luft", um die etablierten Wettbewerber zu unterbieten. Die von der Politik, dem Bundeskartellamt und der Bundesnetzagentur beklagte Wechselmüdigkeit ist Folge des Gesetzes. Die Entwicklung zu einem Wettbewerb, der sich selbst trägt, wird erschwert. Ob Eingriffe eine Brücke in den Anbieterwettbewerb bauen, wie es in dem Entwurf heißt, ist zweifelhaft. Die Eingriffe in die Preissetzungsfreiheit der Energieversorger setzen eine Regulierungsspirale in Gang.

4. Die Erhöhung der Schwelle für die Marktbeherrschungsvermutung wirkt sich auch auf die Fusionskontrolle aus. Das Bundeskartellamt wird sich schwerer tun, Fusionen bei niedrigeren Marktanteilen zu untersagen oder Kompensationen in Form von Verpflichtungszusagen zu verlangen.
5. In der Fusionskontrolle prüft das Bundeskartellamt zukünftig nicht mehr, ob durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Entscheidend wird sein, ob wirksamer Wettbewerb erheblich beeinträchtigt wird. Die deutsche Praxis gleicht sich in diesem wichtigen Punkt der EU an. Jedoch: Dort hat die Änderung vor ein paar Jahren aber keine einschneidenden Veränderungen für die Freigabe oder Untersagung von Zusammenschlüssen mit sich gebracht.
6. Die Pressefusionskontrolle wird zwar gelockert, bleibt aber im Prinzip rigide. Die Umsatzschwellen für das Eingreifen der Pressefusionskontrolle steigen. Kleinere Unternehmenskäufe im Pressebereich können vom Bundeskartellamt nicht mehr überprüft und untersagt werden. Die Konzentration im Pressesektor wird ansteigen. Insgesamt bleibt es aber bei einer strengen Pressefusionskontrolle. Die weitgehenden Pläne des früheren Wirtschaftsministers Clement sind ad acta gelegt worden.
7. Die Unwirksamkeit eines Zusammenschlusses bei einer zunächst unterlassenen Fusionskontrolle kann nachträglich geheilt werden. Diese Änderung ist für die Unternehmenspraxis sehr wichtig: Die weitreichenden Unsicherheiten für Unternehmen, die aus der letzten Kartellrechtsnovelle 2005 resultieren, werden wieder beseitigt.
8. Die Einsicht in Kronzeugenanträge wird beschränkt. Diese Neuregelung ist die Konsequenz aus dem Pfeleiderer-Fall. Der Schutz des Kronzeugen ist für die Kartellbehörden ein Segen. In den vergangenen Jahren wurden den Kartellbehörden die Beweise zur Aufdeckung von Kartellen überwiegend von einem Kartellbeteiligten, der aussteigen wollte, "auf dem Silbertablett serviert". Für Geschädigte, die Schadensersatz einklagen wollen, ist das eine ungünstige Nachricht. Allerdings: Auch die Geschädigten profitieren von der Aufdeckung des Kartells durch den Aussteiger.

Ihr Luther Kartellrechts-Team

Siehe auch: <http://blog.wiwo.de/management/>



Kontakte

Düsseldorf



Dr. Holger Stappert
Rechtsanwalt, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Telefon +49 211 5660 24843
Telefax +49 211 5660 110
holger.stappert@luther-lawfirm.com

Düsseldorf



Dr. Guido Jansen
Rechtsanwalt, Dipl.-Kaufmann, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Telefon +49 211 5660 24844
Telefax +49 211 5660 110
guido.jansen@luther-lawfirm.com

Düsseldorf



Anne Caroline Wegner, LL.M.
(European University Institute)
Rechtsanwältin, Partnerin
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Telefon +49 211 5660 18742
Telefax +49 211 5660 110
anne.wegner@luther-lawfirm.com

Stuttgart



Dr. Thomas Kapp, LL.M.
(University of California)
Rechtsanwalt, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Telefon +49 711 9338 12893
Telefax +49 711 9338 110
thomas.kapp@luther-lawfirm.com

Brüssel



Dr. Helmut Janssen, LL.M. (London)
Rechtsanwalt, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Telefon +32 2 62 77763
Telefax +32 2 62 77761
helmut.janssen@luther-lawfirm.com

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P: Dr. Holger Stappert, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf, Telefon +49 211 5660 24843, Telefax +49 211 5660 110, holger.stappert@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Széchenyi István tér 7-8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxembourg
Telefon +352 27484-1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur